

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel  
Studiengang: Künstliche Intelligenz: Algorithmen und Gesellschaft, M.Sc.  
Hochschule: Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr  
Hamburg  
Standort: Hamburg  
Datum: 23.09.2025  
Akkreditierungsfrist: 01.04.2026 - 31.03.2034

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

### 2. Auflagen

**Auflage 1:** Das im Nachgang der Vor-Ort-Begehung vorgelegte Studiengangskonzept muss noch in den Modulbeschreibungen verankert werden. (§ 12 Abs. 1 StudakkVO)

**Auflage 2:** Die Hochschule muss in geeigneter Form (bspw. anhand eines Personalkonzepts oder einer konkreten Personalaufwuchsplanung) plausibel machen, dass der zur Akkreditierung beantragte Studiengang im Akkreditierungszeitraum personell getragen werden kann. (§ 12 Abs. 2 StudakkVO)

**Auflage 3:** Der Prozess der Absolventenbefragung muss in geeigneter Form institutionalisiert werden. Auch die Information der Evaluationsbeteiligten (Studierende, Lehrende, Absolventinnen und Absolventen) über die Ergebnisse und ergriffenen Maßnahmen muss institutionalisiert und regelhaft durchgeführt werden. (§ 14 StudakkVO)

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen

und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist überwiegend nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind überwiegend plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nur hinsichtlich der Personalsituation sowie des Qualitätsmanagements eine abweichende Entscheidung sieht.

### I. Auflagen:

#### **Auflage 1 - Überarbeitung der Modulbeschreibungen (§ 12 Abs. 1 StudakkVO)**

Der Akkreditierungsrat erteilt die von der Agentur vorgeschlagene Auflage und verweist für deren Begründung auf den Akkreditierungsbericht, S. 29.

#### **Auflage 2 - Personalausstattung (§ 12 Abs. 2 StudakkVO)**

Im Akkreditierungsbericht stellt die Gutachtergruppe auf S. 33 fest: "[...] Allerdings fehlen im Selbstbericht detaillierte Informationen, die es dem Gutachtergremium ermöglichen, eine genauere Bewertung der personellen Ausstattung in Bezug auf die neuen Studiengänge vorzunehmen. Geplant ist, dass vier neue Professuren zeitnah besetzt werden, die in den beiden Studiengängen lehren sollen (eine Professur für Digital Humanities, eine Professur für Erwachsenenbildung in der Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften, eine Professur für Automatisierungstechnik in der Fakultät für Maschinenbau sowie eine Professur für Medical Engineering in der Fakultät für Elektrotechnik). Wann deren Besetzung vorgesehen ist und in welchem Umfang sie in die Studiengänge eingebunden werden, wird im Selbstbericht nicht erwähnt. Das Konzept zur personellen Ausstattung beider Studiengänge sollte daher verbindlicher formuliert werden, auch wenn die Modulverantwortung in den Modulhandbüchern bereits festgelegt ist." Weiter sollen "nur hauptamtlich Lehrende in die beiden Studiengänge eingebunden werden." (Akkreditierungsbericht, S. 32)

Zwar schätzt die Gutachtergruppe "die bestehende personelle Ausstattung der involvierten Fakultäten insgesamt als sehr gut ein" (Akkreditierungsbericht, S. 32), jedoch ist unklar, ob das Curriculum sowie die qualifizierte Betreuung der Studierenden durch ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal über den gesamten Akkreditierungszeitraum hinweg umgesetzt werden kann.

Die Erfüllung der Anforderungen von § 12 Abs.2 Nds. StudakkVO ist daher nicht hinreichend nachgewiesen. Um angesichts der anstehenden Herausforderung, die mit der Personalausstattung eines interdisziplinären Studiengangs einhergehen, stuft der Akkreditierungsrat die von der Gutachtergruppe vorgesehene Empfehlung hoch und erteilt dahingehend eine Auflage.

#### **Auflage 3 - Qualitätsmanagement (§ 14 StudakkVO)**

Die Gutachtergruppe stellt auf S. 44 des Akkreditierungsberichts fest, dass die aktuellen Prozesse zur Evaluation von Lehrveranstaltungen sowie die Bachelor- und Masterbefragungen an der HSU/UniBw H eine gute Grundlage für das Monitoring des Studienerfolgs bildeten, jedoch noch ausbaufähig seien. Die Hochschulleitung habe entsprechende Verbesserungspotenziale bereits identifiziert und plane, diese nach eigenen Angaben zeitnah umzusetzen. Die geplanten Änderungen seien:

1. "Überarbeitung der Evaluationsordnung (bis Sommer 2025),

- 
2. Erarbeitung von eigenen Kursen zur hochschulidaktischen Weiterbildung (derzeit werden Kurse des Hamburger Hochschulverbundes genutzt),
  3. Evaluation der Möglichkeit einer Systemakkreditierung,
  4. Erweiterung der Evaluationsbögen um Absolventen-, Praktikums- oder weitere Befragungen,
  5. Verpflichtung der Lehrenden zur Besprechung der Evaluationsergebnisse mit den Studierenden." (Akkreditierungsbericht, S. 44)

Obwohl die Gutachtergruppe angibt, dass insbesondere der letzte Punkt wichtig sei, "um der in der Musterrechtsverordnung geforderten Informationspflicht stärker gerecht zu werden", vertraue sie aus folgendem Grund darauf, dass "der HSU/UniBw H diese Schließung des QM-Regelkreises gelingen werde" (Akkreditierungsbericht, S. 44):

"Im Zuge einer Auflagenerfüllung im Rahmen eines anderen laufenden Verfahrens an der HSU/UniBw H wird das Qualitätsmanagement der Universität aktuell grundlegend überarbeitet mit dem Ziel, den Qualitätskreislauf unter Berücksichtigung aller Beteiligten zu schließen, den Informationsfluss zu verbessern und die Studierenden mit Ansprechpartnern für spezifische Probleme besser bekannt zu machen. Das Gutachtergremium sieht davon ab, dieses Kriterium erneut zu beauftragen, da die Universität überzeugend dargelegt hat, die Probleme in naher Zukunft lösen zu können und das überarbeitete QM-System wie angekündigt umzusetzen." (Akkreditierungsbericht, S. 44)

Der Akkreditierungsrat begrüßt, dass "den Lehrenden im Allgemeinen ein hohes Maß an Bereitschaft zum Eingehen auf Kritikpunkte attestiert" wird und "auch jetzt schon viele Lehrende die Auswertung der Evaluationsbögen besprechen" (Akkreditierungsbericht, S. 44). Nichtsdestotrotz stellt der Akkreditierungsrat in eigener Prüfung fest, dass lediglich die Durchführung der Lehrveranstaltungsevaluationen in der Lehrevaluationsordnung der Hochschule festgelegt ist. Eine Regelungslücke besteht dementsprechend nicht nur bzgl. der Absolventinnen- und Absolventenbefragung sowie der Rückkopplung der Ergebnisse an alle Evaluationsbeteiligten (Studierende, Lehrende, Absolventinnen und Absolventen), sondern auch bzgl. deren Durchführung selbst. Die entsprechenden Prozesse einschließlich der Rückkopplung an die Beteiligten ist in keinen der vorliegenden Studiengangsunterlagen institutionalisiert. Auch werden sie gemäß Ausführungen im Akkreditierungsbericht nicht fortlaufend umgesetzt. Dies ist gemäß § 14 StudakkVO jedoch erforderlich. Da die Hochschule die angekündigte Optimierung der Qualitätsmanagementprozesse noch nicht umgesetzt hat, sieht der Akkreditierungsrat hierzu eine Auflage vor.

#### **Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung**

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

**Hinweis:**

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang in der vorgelegten Form wie angekündigt vor Studienbeginn in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuseigen.

